

8) Bericht der 3. Deputation der 2. Kammer vom 19. Sept. 1834 über den Antrag des Vicepräsidenten D. Haase auf Herabsetzung der ständischen Tagegelder von 3 Thlr. täglich auf 2 Thlr.; zum Verlesen auf die Tagesordnung. 9) Bericht der 1. Deputation der 2. Kammer vom 20. Sept. 1834 über den Gesetzentwurf, die Aufhebung einiger Bestimmungen des Mandats wider die Selbststrafe vom 2. Juli 1712 rücksichtlich der Bestrafung der Injurien betr.; zum Druck.

Die Tagesordnung betrifft: 1) a. das mündliche Referat der ersten Deputation über die §§. 7. 10. und 11. des Gesetzes über die gemischten Ehen, b. des Gesetzes über die Rechte persönlicher directer und indirecter Staatsabgaben im Concourse, und 2) Fortsetzung der Berathung über das Ausgabebudget.

Indem man sich zum erstgenannten Gegenstande wendet, begiebt sich

Abg. Eisenstuck auf die Rednerbühne, und bemerkt, daß bei §. 7. sich ein Fehler in der ständischen Schrift eingeschlichen habe. Es solle nämlich bei §. 7. nach dem Worte „Ehemann“ gesagt werden: „und in sofern derselbe ein Ausländer ist, und im Inlande ein bestimmtes Wohnsitzrecht noch nicht erlangt hat, von dem competenten Richter der Frau abgegeben werden.“ In der Masse sei nun die ständische Schrift nicht abgefaßt, und es finde sich daher in derselben ein Widerspruch mit dem Beschlusse der Kammern, und deshalb sei von der Regierung ein Antrag an die Deputation gemacht, daß man darauf in geeigneter Weise hinzuwirken suche, daß dieser Widerspruch gehoben werde, und daß es deshalb nicht der Erlassung eines besondern Decretes bedürfe. Die Deputation sei damit einverstanden, daß in der Beilage zur ständischen Schrift ein Versehen in der Art obwalte, und die Kammer werde sich nun zu erklären haben.

Auf gestellte Frage erklärt sich die Kammer auch sofort einstimmig mit der vom Referenten verlesenen Fassung einverstanden.

Ferner bemerkt Referent, Abg. Eisenstuck: daß bei §. 10. sich eigentlich nur eine Redactionsveränderung befinde, indem die Regierung bei Redigirung des Gesetzes für richtiger gehalten habe, zuerst die Regel und dann die Ausnahmen aufzustellen. Die Regierung habe daher eine veränderte Fassung vorgeschlagen, und die Deputation halte unbedenklich, sie anzunehmen.

Er verließ sie nun, und die Kammer erklärt sich sofort einstimmig für diese Fassung.

Endlich bei §. 11. hält die Staatsregierung statt der von der Vereinigungs-Deputation vorgeschlagenen und von den Kammern angenommenen Fassung für besser, wenn in dem ersten Satze gesagt würde: „Sind beide verstorben, und gültige Verträge darüber nicht vorhanden, so entscheidet die Confession der Mutter.“

Auch hier findet man keine Veranlassung, dieser Fassung nicht helzutreten; sie wird demnach einstimmig genehmigt, und

Referent, Abg. Eisenstuck, trägt nun darauf an, daß diese Beschlüsse mittelst Protocollextracts an die 1. Kammer gebracht werde, und bemerkt, daß, wenn sich diese beifällig erklärt habe, die Frage entstehen würde, ob diese Beschlüsse nachträglich nur mittelst Protocollextracts, oder in einer besondern Erklärung an die Regierung gebracht werden sollen.

Staatsminister v. Zeschau äußert hierauf, daß die Regierung, da es nur darum handele, einen kleinen Irrthum zu berichtigen, den kürzern Weg habe wählen wollen, und sich deshalb an die Deputation gewendet habe. Die andern Punkte betrafen nur Redactionsveränderungen, und unter diesen Umständen sei es wohl am angemessensten, wenn der Gegenstand nicht in einer besondern nachträglichen Schrift an die Regierung gebracht würde, sondern wenn die Regierung nur die Extracte aus den Protocollen erhalte, und ein Schreiben des Präsidenten an das Gesamtministerium erginge. Der Vollständigkeit der Landtagsacten wegen sei es aber nothwendig, daß diese Protocoll-extracte in den verkäuflichen Theil der Landtagsacten aufgenommen würden.

Man schreitet nun zu dem 2. Gegenstande, dem mündlichen Referate der ersten Deputation, über das Gesetz, die Rechte persönlicher directer und indirecter Staatsabgaben im Concourse betreffend.

Referent, Abg. Eisenstuck bemerkt dabei, daß die 1. Kammer sich in allen Punkten mit der 2. Kammer vereinigt habe, einen einzigen ausgenommen. Es hätte nun eigentlich wegen dieses Punktes das Vereinigungsverfahren eintreten sollen, die Deputation habe aber geglaubt, die Kammer könne um so mehr eine der ersten Kammer beifällige Erklärung bei diesem Punkte abgeben, weil der Grund, warum man früher nicht beigetreten sei, nunmehr durch den vermittelnden Vorschlag sich erledigt habe. Die 1. Kammer habe nämlich zu §. 5. einen Zusatz vorgeschlagen, den die Kammer nicht genehmigt habe. Nun sei die 1. Kammer damit einverstanden, daß der Satz in §. 5. so lauten sollte, wie ihn die Deputation beantragt, und die 2. Kammer genehmigt habe. Dagegen habe die jenseitige Kammer einen besondern §. des Inhaltes aufgestellt: „Bei Rückständen, welche durch versuchte Hinterziehungen oder Streitigkeiten entstanden sind, (§. 1.) ist von diesem Zeitpunkte an, in so fern ein Erkenntniß publicirt worden ist, der Tag anzunehmen, an welchem das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist.“ Der Deputation habe erschienen, daß §. 5. b. wirklich nicht nothwendig sei, die Staatsregierung habe jedoch keine Erklärung dagegen gemacht, und da ferner der Fall nicht häufig eintreten werde, und sogar der Fall, wenn ein Erkenntniß publicirt worden, voraussetze, daß schon irgend ein Vorschritt geschehen sei, so habe sich die Majorität der Deputation für diese Fassung erklärt.

Abg. Roux: Referent habe schon bemerkt, daß nur die Majorität der Deputation dafür sei, und er erkläre daher, daß er sich mit diesem Zusatze nicht einverstehen könne, und darin nur eine Ausdehnung des ohnehin obdieses Gesetzes erkenne.

Der Präsident stellt, da weiter Niemand zu sprechen verlangt, die Frage: ob die Kammer mit dem Zusatz §. 5. b. einverstanden sei? Sie wird gegen 2 Stimmen (Abg. Roux und von der Pforte) bejaht.

Der 3. und letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung bezieht sich auf die fortgesetzte Berathung über das Ausgabebudget, und zwar zunächst auf das Militairdepartement.

Man war in letzter Sitzung bei dem Vortrage unter 10. ste-